

föhrlich zu studieren und zu beherrschen. Das gilt auch von der Psychoanalyse. Er besitzt aber als gottgewählter Verwalter der Erlösungsgnaden kraft des Weihesakramentes jene Hilfen von Seite Gottes, die ihn befähigen, unter der Leitung des Geistes von Oben Wunder der Seelenbehandlung zu wirken, die der medizinischen Wissenschaft an sich unerklärt bleiben müssen. Ein Pfarrer von Ars heilt die Seelenleiden gründlicher als die moderne Neurosenlehre. Der Priester wird gern die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Aber beide müssen sich bewußt bleiben, daß es in der Pastoral nicht nur gemischte Angelegenheiten gibt, und werden klug die Schranken ihrer Kompetenz nicht überschreiten. Beide werden sich auch bewußt bleiben, daß neben den natürlichen Mitteln und auf sie aufbauend der übernatürliche Faktor sich betätige und Gottes Hilfe auch in den Seelenleiden am nächsten ist, wenn die Not aufs höchste steigt. Wissen ist Macht, aber Gottes Allmacht vermag noch mehr.

Das Zweite sei die ernste Mahnung an uns Priester wie an die Laien, ja nicht zu vorschnell Tagesmeinungen als bare Münze einzuschätzen und praktisch in der Seelenbehandlung zu verwerten, bevor sie zum gesicherten Schatz des Wissens gehören. Die Menschenseele ist zu kostbar, als daß wir in Pädagogik und Pastoral nach Herzenslust experimentieren dürften mit der einzigen Absicht zu sehen, wie das neue Mittel wirkt. „Prüfet alles und das Gute behaltet“, wird auch unsere Devise sein müssen. Und wenn uns gar die große Lehrmeisterin der Völker und einzigartige Menschenkennerin, die heilige Kirche, zeigt, wo in der Seelenbehandlung Wege zur Höhe steigen und Abwege zur Tiefe, werden wir ihren Wink dankbar verstehen; denn ihr hat Gott die Gewalt gegeben, den Gebundenen die Fesseln zu lösen und die Eingeeengten frei aufatmen zu lassen.

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des zweiten Jahrhunderts.

Von Dr. Max Haidenthaller, Stadtkoop., Salzburg.

Wer das Gerichtsverfahren gegen die Christen und die Rechtslage derselben kennen lernen will, findet nach dem Gutachten von Theodor Mommsen (Hist. Zeitschrift 1890, 393, A. 2) den besten Aufschluß bei *Tertullian*,

dem Lehrer der Katechumenen zu Karthago. Er gibt uns in seinem Apologeticum die vollständige Liste der heidnischen Gravamina bekannt und zerpflückt sie mit solchem Scharfsinn, daß ihn schon Eusebius (H. e. II, 2, 4) einen gründlichen Kenner der römischen Gesetze genannt hat.

In kurzen, markigen Strichen zeichnet uns Tertullian, in dem wir auf Grund seiner vielen forensischen Ausdrücke einen ehemaligen Advokaten (*causidicus*) vermuten, das Zustandekommen und den Verlauf des Christenprozesses. Er sagt in einer Polemik gegen die Valentinianer: „*Et odium nominis hic erit et persecutio hic erumpit et traditio hic producit et interrogatio hic compellit et carnificina hic desaevit; at totum hunc ordinem . . . confessio vel negatio expungit*“ (Scorpiace 10: Reifferscheid-Wissowa 169/6). Dieser Wegleitung des Apologeten wollen wir uns anschließen.

A. Das Zustandekommen des Christenprozesses.

1. *Odium nominis*.

Den Christen war die öffentliche Meinung nicht gleichgültig. Paulus schon hatte Sorge getragen, daß die Kirchenvorsteher bei der Außenwelt sich eines guten Rufes erfreuten (I Tim 3, 7; Tit 2, 8). Und Petrus wendet sich an die Schar der Gläubigen selbst, wenn er davor warnt, sich in einen gewöhnlichen Kriminalfall zu stürzen; wäre aber ein Gläubiger in einen Christenprozeß verwickelt, so schäme er sich dessen nicht, sondern verherrliche Gott in diesem Bekenntnis (I Petr 4, 15 f.). Es fehlten jedoch von Anfang solche nicht, die den Christennamen in Veruruf brachten. Auch zur Wende des zweiten Jahrhunderts gab es manche (Apol. 46, 17), welche den Christennamen zu Unrecht trugen (Ad Scapulam 4: *qui sectam mentiuntur*). Heiden, welche mißgünstig gestimmt waren, erhoben die Pauschalanklage, die Christen seien „Leute schlimmster Sorte, schandvoll in ihrer Habgier, Ausgelassenheit und Ruchlosigkeit“ (Ad nationes I, 5; R. W. 65/12). Man fand es unbegreiflich, wie ein angeblich guter Verein solche Mitglieder besitzen könne. Tertullian hat solche Äußerungen den Heiden abgelauscht und erwidert darauf: „Es reicht auch dies zu einem Leumundszeugnis für unser Bekenntnis hin, wenn nur nicht alle, wenn nicht die meisten so sind. Es ist unvermeidlich an einem Körper — und mag er noch so gesund und rein sein —, daß ein Muttermal

aufbricht oder ein Wärrchen sich erhebt oder entstellende Sommersprossen entstehen. Selbst den Himmel fegt kein noch so klares, heiteres Wetter derart rein, daß nicht sein Azurblau durch das Flöckchen einer Wolke beeinträchtigt würde. Da ist ein geringfügiger Fleck an der Stirn oder an einem Hauptteil zu sehen; nach ihm beurteilt man die ganze Stelle für rein. *Der gute Großteil bedient sich eines kleinen Defektes, um seine Güte zu erweisen.* — Schließlich, wie viele heißen Philosophen und erfüllen doch nicht die Vorschrift der Philosophie? Alle tragen den Namen nach ihren Berufsfächern, aber es führen den Namen ohne berufliche Leistung die, welche mit der Oberdecke des Namens die Wahrheit schänden. — Indes versammeln sich derartige Leute nicht mit uns, haben auch keine Verbindung mit uns, da sie durch ihr Vergehen abermals Leute eures Schlages geworden sind; wir verkehren ja nicht einmal mit jenen, die eure Gewalttätigkeit und Grausamkeit zum Leugnen gebracht hat. Würden ja durchaus eher unfreiwillige Überläufer unserer Lehre als freiwillige bei uns geduldet. Übrigens nennt ihr ohne Berechtigung Christen die, welche die Christen selbst verleugnen, sie, welche sich zu verleugnen nicht verstehen“ (Ad nat. I, 5).

Gewiß, die überwiegende Mehrheit der Christen führte einen sittenstrengen Wandel. Wegen eines gemeinrechtlichen Deliktes wurde äußerst selten ein Christ vor ein staatliches Tribunal geladen. Tertullian kann mit Berufung auf die Gerichtsakten fragen: „So viele Übeltäter werden von euch mit verschiedenen Schuldtiteln aufnotiert; wer wird hiebei als Meuchelmörder, wer als (Geld-) Beutelschneider, wer als Tempelräuber, Verführer oder Bestehler der Badenden verurteilt und trägt zugleich das Vermerk der Christenqualität?“ (Apol. 44, 2; Ad Scap. 4; Öhler I, 549). Im Bewußtsein ihrer Rechtsschaffenheit sprechen die Christen durch ihren kraftvollen Anwalt: „Wir sind hiemit die einzigen schuldlosen Menschen. Was läßt sich Sonderbares daran finden, wenn es so sein muß? Fürwahr, es kann nicht anders sein“ (Ap. 45, 1). Die Christen besitzen ja die gründlichsten Normen und kräftigsten Motive zum sittenreinen Wandel. Sie sind sich der Gegenwart Gottes bewußt (ebd. 39, 4), gedenken der ewigen Strafe und des ewigen Lohnes (ebd. 49, 2). Das strenge kirchliche Sittengericht, magno cum pondere ausgeübt, sowie die Meinung vom Herannahen des Weltgerichtes drängte zum Lebensernst (De cultu feminar. II, 9, Oe. I, 728). Viele Christen nahmen ihre Lebensbesserung

so ernst, daß sich gerade dadurch ihre Bekehrung kundgab. *Die Christen können behaupten, an nichts anderem erkennbar zu sein als an der Ablegung ihrer Fehler* (Ad Scap. 2, Oe. I, 542). Aber gerade daran nahm die Welt, die im Argen lag, großen Anstoß. Denn die Annahme des Christentums führte zu einem radikalen Bruch mit der heidnischen Umgebung. Die treue Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes, namentlich die Ablehnung der Idololatrie (Ad nat. I, 4; R. W. 64/5), und erst recht die positive christliche Disziplin nötigte zur Absonderung von den Heiden: religiös, politisch und sozial konnten es die Christen nicht mit der großen Masse halten.

„Selig, wer sich an mir nicht ärgert“, hatte der göttliche Stifter gesprochen (Mt 11, 6; Lk 7, 23). Bei seiner Kirche traf es nicht anders zu.

Die Heiden wurden in ihren Urteilen den bekehrten Christen nicht gerecht. Im besten Falle hielten sie das Christentum für eine Art Philosophie (Ap. 46, 2). Meist fielen aber die Urteile über die zahlreichen Bekehrten ungünstiger aus. Beim Übertritt eines gesetzten, klugen Mannes schüttelte man das Haupt; sein Schritt wurde als Defekt, nicht als Auswirkung seiner sonstigen Rechtsschaffenheit, geschweige denn als Ursache seiner Tugend aufgefaßt (Ad nat. I, 4; Ap. 3, 1). Hatte jemand früher ein Lotterleben geführt und sich nunmehr in den Reihen der Christen gebessert, so wurde ihm diese Sinnesänderung übel vermerkt und er mit dem Schimpfnamen „Chrestianus“ gebrandmarkt (Ap. 3, 5; Ad nat. I, 3). Der Christ mußte sich auf Ehescheidung, Enterbung oder — als Sklave — auf Verweisung zur familia rustica gefaßt machen (Ap. 3, 4; Ad nat. I, 4). Ja, wie uns Justin (Ap. II, 1, 2) berichtet, suchten verkommene Heiden aus Haß die Christen, von denen sie öfters ermahnt und verwarnt wurden, durch gerichtliche Anzeigen in den Tod zu jagen. Der Widerwille gegen das Gute richtete sich auch gegen die Hauptvertreter des Guten und ruhte nicht, bis er sie mundtot gemacht hatte (Acta s. Apollonii 38—40).

Als Christ erkannt werden, hieß *verkannt* werden: da wurde das notari stets zum abträglichen denotari (Ap. 1, 6). Die Erkennungszeichen der Christen waren nun freilich ganz danach veranlagt, den Haß eingefleischter Heiden wachzurufen. Die Christen fühlten sich als die geistige und leibliche Beschneidung aller (De cultu fem. II, 9; Ö. I, 728); die Grundsätze des Christentums waren dem Weltgeist diametral entgegengesetzt und die energische, mitunter rigorose Ausübung derselben im prak-

tischen Leben hat den diesseitsfrohen Heiden das Christentum arg verleidet.

a) *Negative Erkennungszeichen.* Freilich gab es auch unter den Christen Theaterfreunde, die Tertullian sogar in einer eigenen Schrift umzustimmen versuchte (De corona 6, De spectac. 20). Doch galt als sicherster Index des Christenstandes, im allgemeinen wenigstens, die Fernhaltung von den bei der Welt so beliebten Schauspielen (De spectac. 24; R. W. 24/20). Das Theater speziell galt ja den Christen als Domäne des Teufels (ebd. 26; R. W. 25/25). Die Vermeidung der Schauspiele wurde von Tertullian als Bestätigung des Taufgelöbnisses ausgegeben (ebd. 24). Ebenso wenig wurden Zirkus, Arena und Athletenschule von den Christen besucht (Ap. 38, 4). *Dies brachte aber die Heiden in Galle und Ärger, daß von den Christen das verworfen wurde, was ihnen gefiel* (ebd. 38, 5). Wegen dieser Zurückhaltung von den öffentlichen, vielfach sündhaften Lustbarkeiten wurden die Christen „des Hasses gegen das Menschengeschlecht“ (Tacitus, Annales XV, 44) beschuldigt. Wie wenig berechtigt dieser Vorwurf war, erhellt schon daraus, daß die Christen bei den mehr familiären heidnischen Festen, z. B. bei den Saturnalien, mitzuhalten pflegten (De idololatria 14). Auch der gleichfalls von Tertullian verlangte Abschluß von patriotischen Feiern wurde nicht allgemein geübt (ebd. 15). Die Rigoristen freilich witterten bei dieser Türbekränzung und Illumination, wie sie an den Kaisertagen in Brauch war, idololatrischen Dienst, erwiesen der Cardea, dem Forculus, Limentinus und Janus (De idol. 15). Diese Rigoristen haben Aufsehen erregt: *ihr Benehmen trug den Christen das Schmähwort „publici hostes“ und „hostes principum Romanorum“ ein* (Ap. 35, 1) und mußte die Christen in den Verdacht der Illoyalität setzen, weil gerade damals mehrere Siege des Afrikaners Septimius Severus gemeldet und öftere Geldspenden der Stadt Karthago bewilligt wurden.¹⁾ Die Weigerung, Staatsämter und Militärdienst zu übernehmen (De idol. c. 17 bis 19), führte damals noch zu keinen Konflikten mit der Staatsgewalt; auch später hielten die meisten Christen den Militärdienst für vereinbar mit den Vorschriften der christlichen Religion (Martyr.

¹⁾ 193 Sieg des Sept. Severus bei Cyricus und Nicaea; 194 entscheidender Erfolg gegen den in Syrien aufgestellten Thronprätendenten Pescennius Niger bei Issus; 196 Fall von Byzanz (vgl. Ad Scap. 3); 19. Febr. 197 Niederlage seines Rivalen Clodius Albinus vor Lyon (Ap. 35, 11; Ad nat. I, 17). Geldspenden, „liberalitates“, in den Jahren 203, 204, 208 und 211.

s. Maximiliani II, Knopf 77/7 ff.). Übel vermerkt aber wurde diese Zurückhaltung vom öffentlichen Leben schon durch Kelsus.¹⁾

b) *Positive Erkennungszeichen*. Die positive Christendisziplin ließ sich am wenigsten im Eheleben und häuslichen Verkehr verheimlichen. Das Fasten und das Stationsfasten, das Entweichen zu nächtlichen Versammlungen, vollends das Ausbleiben in der ganzen Osternacht mußte auffallen, die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst war als Christenbrauch bekannt (Ad nat. I, 7; R. W. 69/16; Ap. 16, 11). Einen christlichen Mitbruder, der auf Besuch kam, geschwisterlich zu begrüßen, zu bewirten und zu beherbergen: das alles waren nur zu verräterische Kennzeichen der christlichen Konfession (Ad uxor. II, 4; Ö. I, 688 f.). Die Heiden gerieten über dieses Brüder- und Schwesternwesen der Christen in Raserei und haben die schlimmsten Verleumdungen gegen die Christen ausgestreut (Ap. 39, 7 f.; Ap. 7).

Noch schwerer als mit diesen mehr periodischen, gelegentlichen Christenpflichten und Christensitten war mit den täglichen Übungen des christlichen Lebens hintanzuhalten. Das oftmalige Kreuzzeichen (De corona militis 3; Ö. I, 423), das exorzistische Weghauchen der Opferdüfte, der Genuß der Eucharistie zu Hause vor jeder anderen Speise konnten unschwer beobachtet werden. Und dann? Dann war wie bei jenen nächtlichen Ausgängen der wildeste Argwohn, der gemeinste Verdacht entfesselt: an Unzucht, Magie und Giftmischerei konnte der abergläubische heidnische Ehemann denken. „Und wenn (der Mann) das Brot erkennt, wird er nicht glauben, daß es das Brot sei, von dem man sich allerlei erzählt?“ (Ad uxor. II, 5; Ö. I, 690). Gerade die Heimlichtuerei der Frau mußte ihn in seinem Verdachte bestärken. Mit Unwillen und Seufzern trugen die Gelasseneren den Christenstand der Frau, andere aber erklärten, lieber eine Dirne als eine Christin haben zu wollen (Ad nat. I, 4, 64/29). Eheliche Konflikte führten, wenn nicht zur Apostasie der Frau, so zur Ehescheidung und Verlust der Mitgift (Ad uxor. II, 5; Ö. I, 691).

Aus dieser unverständenen und mißdeuteten Christendisziplin schuf der Christenhaß eine Fabelwelt infamster Verleumdungen: 1. Trotz der Arkandisziplin (Ap. 7, 6) sickerten Berichte über das eucharistische Mahl durch und riefen die grotesken Vorstellungen vom rituellen

¹⁾ Bigelmair, A. Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit, München 1902, S. 128; Orig. c. Cels. VIII, 73—75.

Kindermord hervor. Tertullian trägt uns im Apologeticum eine Fassung dieses Gerüchtes vor, wonach dieses infanticidium nicht regelmäßig bei den Zusammenkünften, sondern nur bei der Aufnahme (initiatio) von neuen Mitgliedern stattfand. Dem Aufnahmskandidaten wird, in einer Teigmasse versteckt, ein Kind vorgehalten, das er mit Messerstichen morden muß; das Blut wird von den Anwesenden geschlürft oder auf das Brot gestrichen, der Leichnam wird verschmaust (Θυέσταις δειπνῶν). (Ap. 8; 2; Ad nat. I, 7. 15; Ap. 2, 5; Minucius Felix, Octavius, 9, 5. 2.). 2. Brudernamen und Kuß brachten in Verbindung mit den nächtlichen Konventikeln die Christen in den Verdacht der Unzucht, die „intercessione sacri nominis“ im Grund eigentlich Blutschande sei (Minucius Felix, Octavius 9, 2). Ja, es lief das ungeheuerliche Gerücht, die Christen brächten zu ihren Versammlungen Mutter und Schwester mit; nach dem üppigen Gelage, wenn alles erhitzt und die Leidenschaft erwacht sei, würden Hunde an die Leuchter gebunden, diesen ein Bissen vorgeworfen, und wenn durch das Vorspringen der Hunde der Leuchter umgestürzt und das Licht erloschen sei, dann feierten Unzucht und Blutschande die wüstesten Orgien (Οἰδιπόδειαι μίξεις). (Ad nat. I, 7; Ap. 7, 1; Min. Fel., Oct. 9, 6). — Dieser Lügenfeldzug wurde von den Juden eröffnet, durch Sklavenaussagen fortgesetzt und fand in der eigenen sittlichen Entartung der Heiden den stärksten Bundesgenossen.¹⁾ Furchtbar waren die Auswirkungen dieses Hasses. Als im Jahre 177 den Christen von Lyon und Vienne auf Grund von Aussagen heidnischer Sklaven gegen ihre Herren thyesteische Mahlzeiten und ödipodeischer Geschlechtsverkehr nachgesagt wurden, „da hausten alle bestialisch wider sie, so daß auch solche, die sich früher wegen ihre Verwandtschaft allenfalls mäßigten, dann gewaltig ergrimten und wider

¹⁾ 1. In Justins Dialog mit Tryphon werden die Juden als Erfinder und Verbreiter der Fabeln von den Christenfreveln, genannt (cc. 17, 108 und 117). — 2. Auch erfolterte Sklavenaussagen sind zu den trüben Quellen dieser Verdächtigungen zu rechnen (*Justin*, Apol. II, 12, § 4). — 3. In grelles Licht rückt Tertullian die Perversität der Heiden. Kinderschlagung und Blutrinken im Saturnus-, bezw. Bellonadienst, Fruchtabtreibung und wahlloser Geschlechtsverkehr kennzeichnen den sittlichen Verfall des römischen Volkes (Ap. 9). Die Familientragödie, die sich zu Rom unter dem Stadtpräfekten Fuscianus abspielte, ist kein sensationeller Einzelfall, sondern ein Schulbeispiel dafür, welche grauenhafte Verirrungen in römischen Familien möglich waren (Ad nat. I, 16; R. W. 87/22 ff. Pusio honeste natus . . . ultra januam progressus iter praetereuntibus tractus domo excedit. — Trans mare inde mutatus in Asiam aetate florente Romam in venalicio refertur. Emit pater imprudens et utitur „Graeco“ e. qu. s.)

sie vor Wut knirschten“ (Euseb., H. e. V, I, 15; Knopf, Ausgewählte Märtyrerakten, 1913, 21/27 ff.).

Vor diesem Haß schreckten viele Christen zurück (plerique in ventum et si placuerit christiani, Scorp. 1). Sie suchten nach Tunlichkeit ihren Glauben zu verbergen. Beschworen bei den Heidengöttern, erhoben sie keine Einrede: „et tu ne intellegaris, quiescis“, fährt Tertullian jene an, die sich nicht zu erkennen gaben (De idolol. 21, 54/25). Wohltätige Christen ließen sich auch bei den Göttern segnen: niemand brauche sich zu verraten, sprachen ihrer viele (ebd. 22, 56/3). Auch solle man die Heiden nicht unnötig provozieren und zu Lästerreden veranlassen (ebd. 14, 45/12). Meist lagen Fälle von Verheimlichung, selten solche von Verleugnung des christlichen Bekenntnisses vor. Herstellung von Idolen ließ sich freilich durch nichts beschönigen (ebd. 7, 36/19).¹⁾

Häufiger jedoch waren solche Vorkommnisse nicht. Wenn anerkannt göttliche Gesetze, nicht lediglich rigoristische Auffassungen das Bekenntnis des Christentums forderten, so trat der Christ allem Haß zum Trotz mutig auf. Beredt weiß uns Tertullian (Ap. 1, 11 f.) den Gegensatz zwischen dem bekenntnisfrohen Christen und dem scheuen Missetäter zu schildern; „Malefici gestiunt latere, devitant adparere — Christianus vero quid simile? Neminem pudet, neminem poenitet, nisi plane retro non fuisse; si denotatur, gloriatur e. q. s.“ Als sich eine ganze Christengemeinde vor dem Tribunal des Arrius Antoninus, des Prokonsuls in Asia (184/5), stellte, war dies ein Triumph christlichen Bekennermutes (Ad Scap. 5: Ö. I, 549 f.). So waren denn viele Christen als solche bekannt. Auffallend ist, was Tertullian von solchen notorischen Christen vornehmen Standes berichtet: „Clarissimas feminas et clarissimos viros Severus sciens huius sectae esse non modo non laesit, verum et testimonio exornavit“ (Ad Scap. 4: Ö. I, 548).

Dieser christliche Bekennermut hielt den Heiden in entschiedener Sprache vor, was sie mit ihrem Hasse für ein Unrecht begingen. — Gleichgültig, ob die Christen gut oder schlecht sind, euer Haß ist jedenfalls ungerecht; denn ihr haßt, was ihr nicht kennt. Nicht nach dem Schlußergebnis der Untersuchung hat sich der Haß zu rechtfertigen,

¹⁾ Die faulen Ausreden solcher Wichte s. De idol. 5 (34/15); 6 (36/1): non habeo aliud quo vivam; facio, sed non colo. Ob c. 23 (56/10 ff.) in der Ausstellung von Pfandbriefen Idololatrie vorgefunden werden muß oder nur Verletzung des vom Herrn gegebenen Rates nicht zu schwören, sei dahingestellt. Wahrscheinlich waren die Eidesformeln selbst heidnisch.

sondern nach dem vorläufigen Wissen um die Sache. Oder soll das Christentum a priori nicht anders als hassenswert sein können? — Haben euch denn die zahlreichen Konversionen nicht das Auge geöffnet? Wie erklärt ihr euch die ungeheure Anziehungskraft des Christentums? Solltet ihr nicht eine verborgene Güte darin vermuten? — Nur hier erschläfft die menschliche Neugierde. Andere freuen sich der erlangten Kenntniss, euch ist so wohl bei eurer Unkenntniss. Eure Unwissenheit ist geflissentlich, ist vorsätzlicher böser Wille. Es sieht her, als wäret ihr euch sicher bewußt, nicht mehr hassen zu können, wenn ihr um die Sache wüßtet. Und wenn euch der Hinweis auf den Zuwachs unserer Sekte nicht beweiskräftig zu sein dünkt — auch das Schlechte wisse Anhang zu erwerben —, so beachtet, daß unser Auftreten vor Gericht nichts mit dem Verhalten von Bösewichtern oder armen Sündern gemein hat.¹⁾ Es bleibt festgestellt, daß ihr Stifter und Sekte nicht kennt und uns nicht wegen erwiesener Frevel, sondern *einzig um des Namens willen* haßt (Ap. 1, §§ 4, 5, 7, 8; Ad nat. I, 1; Ap. 3, 5 bis 8; vgl. Mt 24, 9: et eritis odio omnibus gentibus propter nomen meum). — Speziell an den gräßlichen Verleumdungen, von denen der öffentliche Haß zehrt, ist keine Spur Wahrheit. Überzeugt, daß ihr euch blamieren müßtet, wagt ihr keinen Versuch des Beweises; wurde ja doch trotz so häufiger Überumpelung bei Zusammenkünften kein Frevel entdeckt, kein corpus delicti vorgefunden. Also gehen all diese gehässigen Vorwürfe auf die *Fama* zurück, die nur vom Irrtum lebt und an die kein vernünftiger Mensch glaubt. „Hanc indicem adversus nos profertis, quae quod aliquando jactavit tantoque tempore in opinionem corroboravit, usque adhuc probare non valuit“ (Ap. 7).

Wollte der Aufnahmskandidat *bewußt* solche Frevel verüben, so müßte er andere Zahnreihen, andere Nerven haben, kurzum kein Mensch sein. *Ahnungslos* aber kann er diese Flagitien nicht verüben; denn jedermann weiß, daß solches den Christen nachgesagt wird, er würde sich daher in acht nehmen und vorsehen. Der „pater sacrorum“ müßte ihm die Bedarfsartikel mitteilen, die er zur Initiation mitzubringen hätte. Wer würde es wagen, einem

¹⁾ In der Passio ss. Perpetuae et Felicitatis, die möglicherweise von Tertullian selbst redigiert ist (O. Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Literatur, 1903, II, 629), findet sich hiefür eine schöne Illustration: „Processerunt de carcere in amphitheatrum, quasi in caelum, hilares vultu decori; si forte gaudio paventes non timore. Sequebatur Perpetua lucido incesso, ut matrona Christi, ut Dei delicata: vigore oculorum deliciens omnium conspectum“ (c. 18. Knopf 51/30).

Neuling zu sagen: Du brauchst zur Aufnahme ein zartes Kind, ein Messer, ein Brot, es ins Blut des Kindes zu tunken; ferner Leuchter, Hunde und Brocken, vor allem aber darfst du ohne Mutter und Schwester nicht erscheinen!? Doch nehmen wir an, er habe sich dessen nicht versehen und sei von dem pater sacrorum ohne Aufklärung gelassen worden! Dann kommt er später dahinter und wird, wenn schon nicht die Frevel offenbaren, so doch die Sekte verlassen (Ap. 8).

Einen Mord scheuen wir so sehr, daß wir auch nie einen Abortus herbeiführen. Wir genießen nicht einmal Tierblut, wie eure Henkersknechte, die uns mit Blutwürsten quälen, gar wohl wissen. Vor Blutschande sind wir ebenso sicher wie vor Unzucht oder Ehebruch, manche von uns ergrauen im ehelosen Stande. In all diesen Stücken leistet ihr Heiden den Rekord, da ließe sich eine ganze Musterkollektion von Untaten vorlegen („Retorsion“, Zurückschleudering der Vorwürfe auf die Ankläger selbst; Apol. 9).¹⁾

II. *Persecutio erumpit.*

Als ursprünglichen Ausgangspunkt der Verfolgung nennt uns Tertullian *die Synagogen der Juden* (Scorp. 10; R. W. 168/12); doch gilt dies nur für Palästina. Anderwärts verdienten eher die *Landtage*, provinziale Kollegien, die für den Kult der Roma und des Augustus und überhaupt für das Religionswesen zu sorgen hatten, die Bezeichnung „*fontes persecutionum*“ (Harnack, Das Edikt des Antoninus Pius, 1895, Texte und Untersuchungen XIII, 4, S. 60 f.). Das Priestertum, die Fabrikanten von Idolen, die Händler von Opfervieh, die um die Volksgunst buhlenden kynischen Philosophen wird man zu den grimmigsten Christenfeinden rechnen müssen. Die großen Demonstrationen gegen die Christen aber wurden von den breiten *Volksmassen* aufgeführt. Schon Hadrian hatte den Statthalter Minucius Fundanus von Kleinasien (124/5) warnen müssen, solch *tumultuarischen* Anklagen nachzugeben (Preuschen, *Analecta* 1913, S. 15; zum Sinn dieser Stelle siehe Ghd. Rauschen, *Justini apologiae duae* 1911, p. 113, n. 4) und das Gleiche hat Antoninus Pius in seinem Erlasse an die Athener, Larissäer, Thessalonicher und Panhellenen mit den Worten eingeschärft: μηδὲν νεωτερίζειν (= nicht tumultuieren: siehe Harnack, a. a. O. 52). Zum

¹⁾ Vgl. Attalus von Lyon, der auf dem Rost geschmort, den Peinigern vorhielt: „Schau, das heißt man Menschen schmausen, was ihr tut“ (Knopf 28/25 ff.).

Martyrium des heiligen Polykarp von Smyrna gab das Volk den Anstoß: „Hinweg mit den ‚Gottlosen‘, man suche den Polykarp!“ Vor dem Volk im Theater ward denn auch Polykarp verurteilt (Knopf, Märtyrerakten, 2/19). Nicht anders in Lyon (177), wo sich der Pöbel Beschimpfung, Mißhandlung und Plünderung der Christen erlaubte und die verschiedensten Quälereien durch Akklamationen im Amphitheater forderte (ebd. 20/9 aus Euseb., H. e. V, 1, 7). Auch in Karthago war gerade der gemeine Haufe feindselig gegen die Christen (Ap. 35, 8). Im Zirkus schrien sie; „Usquequo *genus tertium*?“ (Scorp. 10, 168-15; De idol. 14, 45/20).¹⁾ Im Theater verlangten sie stürmisch: „Christianos ad leonem!“ (De spect. 27, 26/7). Bei jedem nationalen Unglück hieß es im Volk: „Christianos esse in causa“ (Ap. 40, 1). Von dem Statthalter Hilarianus forderten sie, den Christen sollten die Gottesäcker genommen werden: „Areae non sint!“ (Ad Scap. 3; Ö. I, 543). Dem Wüten des Volkes kann nur ein Septimius Severus entgegentreten; die Statthalter müssen mit der Stimmung des Volkes rechnen und auf den Volkshaß Rücksicht nehmen (ebd. 4; Ö. I, 548 und 546; Ap. 50, 12).

Nicht genug damit, Verfolgungen in Gang zu setzen, übt der Pöbel gelegentlich eine Lynchjustiz aus; er bewirft die Christen mit Steinen, legt Brände und zum Bacchanalienscherz werden tote Christen aus den Grabstätten herausgerissen (Apol. 37, 2; 48, 1). Gar manches Mal trugen natürlich *die Statthalter selbst* große Schuld an den Christenhetzen. In ihre Hand war es ja gelegt, die Prozeßformalitäten streng zu verlangen oder zu vernachlässigen, beim Wortlaut ihrer Instruktionen zu bleiben oder darüber hinauszugehen. Aus Christenhaß und Sucht nach Popularität veranstalteten sie gelegentlich förmlich theatralische Gerichtssitzungen und Hinrichtungen (Eus., H. e. V, 1, 47; Knopf 27/26). Wenn von einem Statthalter bekannt war, daß er den Christen abhold sei, erhoben sich alsbald die Feinde der Christen (Ad Scap. 5; Ö. I, 550: „Parce provinciae, quae visâ intentione tua obnoxia facta est concussionibus et militum et inimicorum suorum cuiusque“).

Außerdem nennt uns Tertullian noch folgende Feinde seiner Konfession: „Tot hostes eius, quot extranei, et quidem proprie ex aemulatione *Judaei*, ex concussionem *militum*, ex natura ipsi etiam *domestici nostri*“ (Ap. 7, 3).

¹⁾ „*Genus tertium*“ heißen die Christen im Gegensatz zu den Juden und Römern.

„Miles me vel delator vel inimicus concutit“ (De fuga in pers. 12; Ö. I, 487).¹⁾

Daß die *Juden* rührig bei Christenverfolgungen mit-schürten, ist dem Redakteur des Martyrium s. Polycarpi ganz selbstverständlich (13, 1). Ebensowenig ist Tertul-lian über die Feindschaft der Juden erstaunt. An den Bericht über den Onokoëtes, eine Karikatur des Christen-gottes, die ein von seiner Religion abgefallener Jude ge-zeichnet hatte, schließt Tertullian die Bemerkung: „Et credidit vulgus infami Judaeo. Quid enim? Aliud genus seminari infamiae nostrae“ (Ad nat. I, 14; R. W. 84/17). Was soll man sich, will Tertullian sagen, von dem Juden-geschlecht, dieser Pflanzstätte monströser Christenfabeln, anderes erwarten? *Die Soldaten* (beneficiarii et curiosi) wußten sich durch Drohung mit Verhaftung und Anzeige Geld zu erpressen. Mit der „statio militaris“ (Ap. 2, 8), welche unter anderem zur Aufspürung von Räubern be-ordert war, sind diese Soldaten nicht zu verwechseln, doch müssen sie eine kriminalpolizeiliche Rolle gespielt haben (Richard Heinze, Tertullians Apologetikum 1910, S. 302, Anm. 1). Daß die Angehörigen meist schweren Unwillen über die Konversion der Ihrigen zeigten, wurde schon oben gesagt. Feindliche Nachbarn mochten aus Rachsucht an der Verfolgung sich beteiligt haben, *De-latoren* waren auf die zu konfiszierenden Güter der Christen begierig. Digesta 48, XX (de bonis damnatorum), L. 1 u. 2; siehe Klette, Der Prozeß und die Acta s. Apollonii in TU, XV, 2, S. 88, Anm. 4; Acta s. Apoll., Rezension A, 28: Wir wollen uns aber auch nicht grämen über die Einziehung unseres Vermögens; Melito bei Euseb., H. e. IV, 26, 5 (Preuschen, Analecta 1909, S. 29).

Gemäß dem Wort des Herrn: „Wenn sie euch in dieser Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere“ (Mt 10, 23) entzogen sich viele Christen der Gefahr durch die Flucht (Martyr. s. Polycarpi 4; Knopf 2/26 bis 30). Als Katholik hat Tertullian diesen Ausweg für erlaubt an-gesehen (De patientia 13; Ö. I, 610; Ad uxor. I, 3; Ö. I, 672); als Montanist aber engte er Mt 10, 23 auf die erste apostolische Zeit ein (De fuga 6; Ö. I, 472 und 474) und erklärte die Bestechung der Soldaten für ebenso unerlaubt wie die Flucht selbst: „Sicut fuga redemptio gratuita est, ita redemptio nummaria fuga est“ (ebd. 12; Ö. I, 482).

¹⁾ „*Concussio*“ bestimmt Oehler in seiner Ausgabe I, 484 s.: Juris-consultis concussio dicitur crimen, quo quis alterum illicite terret inten-tanda accusatione gravioris criminis vel simulando jussa aut minas magistra-tuum, ut ab eo pecuniam extorqueat periculi vitandi causa.

III. *Traditio producit.*¹⁾

„Die Frage, wie es in den einzelnen Fällen zum Christenprozeß gekommen ist, ist leider die dunkelste in diesem Gebiete“ (A. Harnack, Artikel „Christenverfolgung“ in der Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche, III, 823 ff.). Ein ungefähres Bild der Lage läßt sich aber trotzdem geben. Meist, scheint es, hielt man sich an Trajans Weisung: „Conquirendi non sunt“ (Plinius, ep. 1. X, 97). Verboten aber war damit das amtliche Fahnden nach Christen durchaus nicht. Trajan wollte dem wegen der Christenmasse beunruhigten Plinius nur bedeuten: Aufgesucht werden sollen sie ohnehin nicht. Jedoch nahm die Kriminalpolizei (*beneficiarii et curiosi*) nicht nur Anzeigen entgegen, sondern spürte zu unruhigen Zeiten den Christen nach. Es war ja ihre Aufgabe, „ut crimina iudicibus nuntianda meminerint“ (*lex prima C. de Curiosis*, zit. bei Ö. I, 489, 1).

Verrat und Auslieferung an die Kriminalpolizei erfolgte meist durch Sklaven und Verwandte, denen diese Rolle durch die Prophetie des Herrn bei Mt 10, 32 zugewiesen ist.²⁾ Gelegentlich mag sich auch ein Christ, dem von Amts wegen eine wirklich oder vermeintlich idololatrische Handlung abgefordert wurde, *selbst* verraten und in den Prozeß gestürzt haben (*De corona militis* 1). Geständnis der Zugehörigkeit zum Christentum vor der Behörde galt als Selbstanzeige. So kam es trotz Mangels an einem Ankläger zum Verfahren gegen Lukius (Justin, II, 2, §§ 10 u. 18), gegen Vettius Apagathus und den Arzt Alexander (Euseb., H. e. V, 1, 9 und 50). Ganz aus eigenem Entschluß, getragen von der Woge des religiösen Enthusiasmus, holten sich Agathonike zu Pergamum, Satorus zu Karthago und noch viele andere die Krone des Martyriums (*Acta ss. Carpi, Papyli et Agathonices*,

¹⁾ Ein Dreifaches ist hier auseinander zu halten: a) die magistratische Initiative wie in Lyon, wo der Statthalter das Aufspüren aller Christen anbefahl (Eus., H. e. V, 1, 14); b) die Offizialdenunziation durch provinciale Subalterne, die außerhalb des Gliedes verwendet wurden (Tert., *De fuga* 13, s. unten), sowie durch die municipale Lokalmiliz der Diogniten (Mart. s. Polyc. 7): nach dem Vorverhör wurden die Ergriffenen mit dem Verhörprotokoll (*notoria* oder *elogium*) durch die Bedeckungsmannschaft der *prosecutores* (*Passio* s. *Perp.* 3) an das statthalterliche Tribunal eingeliefert; c) die Privatanzeige, deren Erledigung meist nicht im Akkusationsverfahren, sondern im Wege der magistratischen Kognition, des amtlichen Ermittlungsverfahrens, erfolgte.

²⁾ Durch Sklaven: „*Omnes a nullis magis prodimur*“ (Ad nat. I, 7; Martyr. s. Polyc. 6, 1). Durch Verwandte: „*Tradimur a proximis, quomodo et scriptum est*“ (Scorp. 11).

42 ff.; Passio ss. Perpet. et Fel. IV: Saturus —, qui postea se propter nos *ultro* tradiderat. Lucianus, De morte Peregrini 13, bei Preuschen S. 21/8: ἐκόντες αὐτοὺς ἐπιδιδόασιν οἱ πολλοί). Es kündigt sich das Wehen des montanistischen Geistes an, wenn Tertullian das Martyrium zu empfehlen unternimmt: „Spiritus vero si consulas, quid magis sermone illo spiritus probat? Namque omnes paene ad martyrium exhortatur, non ad fugam“ (De fuga 9; Ö. I, 478).

Wer Soldaten kein Schweigegeld zahlen konnte oder wollte, wenn er als Christ ergriffen wurde, kam ins Gefängnis und hatte die Vorführung zum Tribunal des Präsidenten zu gewärtigen. Aufschlußreich ist, was uns Tertullian, der Rigorist und Anhänger des Montanus, über die Großkirche zu berichten weiß: „En bloc haben sich ganze Kirchen eine Kopfsteuer aufgeladen. Ich weiß nicht, soll man trauern oder erröten, wenn in den Listen der beneficiarii und curiosi unter Schankwirten, Badedieben, Falschspielern und Kupplern auch Christen als zinspflichtig enthalten sind“ (De fuga 13; Ö. I, 489).

Dieses *Inquisitionsverfahren* abzustellen, bemüht sich Tertullian mit Nachdruck (Ap. 2). Er will nun mit Berufung auf Trajans Reskript den Richtern nahelegen, daß die Kriminalpolizei die Christen unbehelligt zu lassen habe. So kommt es, daß Tertullian aus der kaiserlichen Verordnung ein striktes Verbot des Aufspürens der Christen herausliest. „Invenimus inquisitionem quoque in nos prohibitam.“ „Solum christianum inquiri non licet“ (Ap. 2, 6 und 10).¹⁾

Irrt Tertullian auch hierin, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er mit Recht die Halbheit und Inkonsequenz des Trajanreskriptes einer einschneidenden Kritik unterzieht. Nachdem er uns kurz über den Inhalt der Anfrage des Plinius unterrichtet hat, sticht er aus dem Reskript des Kaisers die eine Stelle heraus: „Tunc Trajanus rescipsit, hoc genus inquirendos quidem non esse, oblatos vero puniri oportere“ (Ap. 2, 7). Temperamentvoll zerzaust nun unser Anwalt diese innerlich widerspruchsvolle Verfügung heidnischer Staatsraison: „O Spruch, in Verlegenheit zusammengebraut! Er läßt sie nicht aufspüren wie Unschuldige und läßt sie strafen wie Schuldige. Er schont und wütet, er vertuscht und schreitet ein. Was umstrickst du dich selbst, o Zensur? Wer ‚non inquirendi‘ sagt, muß auch sagen ‚absolvendi‘. Wer aber auf ‚dam-

¹⁾ „Inquirere“ heißt hier nachsuchen, nicht untersuchen.

nandi' besteht, muß auch auf ,inquirendi' drängen. Beides gehört ja zusammen. Sonderbar auch, daß die Soldaten nach Räubern fahnden müssen, daß Majestätsverbrecher und Aufrührer anzuzeigen allgemeine Bürgerpflicht ist, während einzig der Christ nicht aufgesucht werden darf. Vermutlich lautet der gerichtliche Befund bei ihm nicht auf einen Verbrecher, sondern auf einen, der sich nicht erwischen lassen darf!" (Apol. 2, 8—11).

Es konnte natürlich auch mit Umgehung der Kriminalpolizei zur Anzeige geschritten werden. Damit aber die Statthalter nicht durch zu häufige Verhandlungen belästigt würden und damit vor allem nicht die Ruhe durch das Treiben egoistischer Delatoren leide, wurde die Anklage erschwert. Wurde die Klage nicht vorschriftsmäßig eingebracht, so konnte der Prozeß eingestellt werden.

1. Die Klage mußte *persönlich* vorgetragen werden. Trajan hatte, hierin das Vorgehen des Plinius mißbilligend, einen Kläger gefordert und *anonyme Delation* (sine auctore propositi libelli) verworfen. Tertullian erzählt uns nun in der Tat von einem Fall, in welchem der Richter gerade mit Berufung auf das Reskript Trajans eine anonyme Christenklage zurückweist. „Pudens etiam missum ad se christianum — dimisit, scisso elogio, sine accusatore negans se auditurum hominem secundum mandatum“ (Ad Scap. 4; Ö. I, 547). Formlose Anklagen, wie es die Akklamationen im Theater waren, hat dann in der Folge neuerdings Hadrian für unstatthaft erklärt: „Itaque si evidenter provinciales huic petitioni suae adesse valent adversum christianos, ut *pro tribunali* eos in aliquo arguant, hoc eis exsequi non prohibeo. Precibus autem in hoc solis et acclamationibus uti eis non permitto“ (Reskript an Minucius Fundanus, siehe Preuschen, *Analecta* 14 f.).

2. Die *Sklaven*, von denen die Christen oft der Kriminalpolizei kundgegeben wurden, durften vor Gericht keine Anklage gegen ihren Herrn anstrengen (Dio Cassius 68, 1; Digestorum lib. 48, tit. X, lex 7). Wenn im Prozeß des Apollonius, wo ein Sklave die Anklage gegen seinen Herrn einbrachte, keine abolitio ex lege erfolgte, so ist die Fortsetzung des Verfahrens darauf zurückzuführen, daß das Bekenntnis der christlichen Konfession seitens des Apollonius (§ 2) einer Selbstanzeige gleichkam. „Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur“ (Digest. 42, II, 1).

3. Die unbegründete Anklage (*calumnia*) wurde durch das soeben angezogene Reskript Hadrians mit strenger Strafe bedroht. „Illud mehercule magnopere curabis, ut

si quis *calumniae gratia* quemquam horum postulaverit reum, in hunc proposui nequitia suppliciiis severioribus vindices.“ Das muß viele stutzig gemacht haben; nur wer ganz gewiß war, daß der anzuklagende Christ sich bestimmt nicht verleugnen werde, konnte einen Prozeß anhängig machen. Wehe dem Kläger, der einen halben Christen belangte! Während der Apostat frei ausging, verfiel er selbst den supplicia severiora.

Die Anklage galt als begründet, wenn der Ankläger den Nachweis erbrachte „adversus leges quidquam agere memoratos homines“. Weil jedoch das Christsein selbst gegen die Gesetze verstieß (siehe unten), so gab Hadrian den Christenglauben damit nicht frei, wie Mommsen (Sybels Histor. Zeitschrift, 64. Bd., N. F. 28. Bd., S. 420) dies Dokument interpretierte.

4. Nach Tertullian wäre auch die Anklage von Christen als solcher der gesetzlichen Ahndung unterlegen. *Danach hätte das Christsein zum Kreis der unzulässigen Delation gehört.* Tiberius wie Mark Aurel hätten Christenanklagen verboten.

a) Tiberius, erzählte man sich in den Christenkreisen, habe von Pilatus Nachricht über die Gottheit Christi erhalten, die durch seinen wunderbaren Tod zu Tage getreten sei; der Kaiser habe hierauf diese Beweise für die Gottheit Christi dem Senat vorgelegt und als erster für die Konsekration Christi seine Stimme abgegeben; nach Ablehnung seines Antrages habe er den Anklägern der Christen Unheil angedroht („comminatus periculum accusatoribus christianorum“: Ap. 5, 2; vgl. 21, §§ 19, 21, 24).

b) Von Mark Aurel erwähnt unser Apologet: „Wie er nicht offen von solchen Leuten die Strafe beseitigt hat, so hat er sie doch auf andere Art offenkundig unschädlich gemacht, indem er auch für die Angeber eine Strafe beifügte, und zwar eine ärgere“ (Ap. 5, 6).

Was ist der Wahrheitsgehalt dieser Notizen?

Ad a) Die Christenanklage als solche finden wir tatsächlich einmal verboten. Nerva hat nämlich die Denunziation von Atheismus, Illoyalität und „jüdischer Lebensweise“ untersagt: *Καὶ ὁ Νερῶνας τοὺς τε κρινομένους ἐπ' ἀσεβείᾳ ἄφῃκε καὶ τοὺς φεύγοντας κατήγαγε, τοὺς τε δούλους καὶ τοὺς ἐξελευθέρους τοὺς τοῖς δεσπόταις σφῶν ἐπιβουλευσάντας πάντας ἀπέκτεινε· καὶ τοῖς μὲν τοιούτοις οὐδ' ἄλλο τι ἐγκλημα ἐπιφέρειν ἐπὶ τοὺς δεσπότης ἐφῆκε, τοῖς δὲ δὴ ἄλλοις οὐτ' ἀσεβεῖας οὔτε Ἰουδαϊκοῦ βίου κατὰ τιτλιχθῆναι τινος συνεχώρησε.*“ D. h.: Die schwebenden Religionsprozesse werden eingestellt, die

Verurteilten rehabilitiert, *Herrenanklagen werden den Sklaven und Freigelassenen, Religionsanklagen werden allgemein verboten* (Dio Cassius 68, 1).¹⁾ Sollte das Reskript des Antoninus Pius an das Κοινὸν τῆς Ἀσίας, das in der Redaktion des Eusebius (H. e. IV, 13) jedenfalls überarbeitet ist, einen echten Grundstock aufweisen, so wäre auch unter Antoninus Pius die Anklage von Christen als solcher, d. h. als Atheisten, zeitweilig verboten und der Christenankläger mit Strafe bedroht gewesen (A. Harnack, Das Edikt des Ant. Pius, 35 f.; Preuschen, Analecta, 17 ff.).

Ad b) Mark Aurel ist gegen die bewußt falsche Denunziation eingeschritten (Capitolinus, Vita Anton. Philos. 11, 1). Tertullian hat diese Verordnung christenfreundlich ausgelegt, wie denn vom Standpunkt der Christen aus die Anklage betreffs der Christenqualität stets unbegründet war. Mit dieser Beziehung eines gemeinrechtlich gültigen Delatorengesetzes auf das christliche Sonderrecht steht Tertullian nicht allein da. Es muß überhaupt weitverbreitete Anschauung unter den Christen gewesen sein, daß den Christenankläger Strafe getroffen habe. „Ἀλλ' ὁ μὲν δειλὸς παρὰ καὶρὸν τὴν δίκην εἰσελθὼν, ὅτι μὴ ζῆν ἐξὸν ἦν κατὰ βασιλικὸν ὅρον τοὺς τῶν τοιῶνδε μηνυτὰς, αὐτίκα κατεάγνυται τὰ σκέλη.“ So schildert uns Euseb., H. e. V, 21, 3 das Schicksal des Anklägers des Apollonius; er wurde, weil nach kaiserlichem Erlasse „die Ankläger von solchen“ ihr Leben verwirkt hatten, zum crurifragium verurteilt. Der Leser denkt unwillkürlich bei „οἱ τοιῶνδε μηνυταί“ an Christenankläger, doch ist aller Grund zur Annahme vorhanden, daß dieser Delator ein Sklave des Apollonius war und nicht als Christenankläger, sondern als Herrenangeber bestraft wurde. Das crurifragium war ja die für ärgere Sklavenvergehen übliche Strafe (Klette, Der Prozeß und die Acta s. Apollonii, 60, Anm. 2 bis 5; 63 ff.).

Die Anklage richtig zu formulieren war nicht gerade schwierig. Die elastische Forderung Hadrians, es müsse der Nachweis erbracht werden, „adversum leges quidquam agere memoratos homines“, stieß wenigstens bei christenfeindlichen Richtern auf keine Schwierigkeiten. Der Christ brauchte nur als „Christ“ belangt zu werden. Dies sagt uns betreffs der Anklageform Tertullian: „Quod praesidi offeratur, id reum agnosco. Itaque de nominis

¹⁾ Ἀθεότης („sacrilegium“), ἀσέβεια (crimen laesae majestatis) und Ἰουδαϊκὸς βίος sind bei Dio Cassius, der nur ein einziges Mal (72, 4) die Christen bei ihrem Namen zu nennen sich entschließt, gleichbedeutend mit Christentum (Dio Cassius, 67, 14 bei Preuschen 11/6 ff.).

merito, si qui reatus est vocabulorum“ (Ad nat. I, 3; R. W. 62/23). *Auf dem Klagelibell stand also außer der Namensfertigung des Klägers nur Name und Christenstand des Angeklagten.* Die gleiche Anklageform ist bezeugt bei Plinius, epistular. lib. X, 97: „Qui christiani ad te delati fuerant“; ferner bei Justin, Apol. I, 4, 5; ebd. II, 2, 7: „Gegen die Geschiedene reicht er (ihr Mann) die Anklage ein, indem er angibt, sie sei Christin“; weiters noch bei Euseb., Hist. eccl. V, 1, 33 (Knopf 25/12): „Diese zwar, die bekannten, was sie auch waren, wurden eingekerkert als Christen, wobei keine andere Beschuldigung gegen sie erhoben wurde.“
(Schluß folgt.)

Widersprechen die Klagelieder dem Geiste des Jeremias?

Von H. Wiesmann S. J., Bonn am Rhein.

Die Abfassung der Klagelieder wird heute dem Propheten Jeremias vielfach abgesprochen. Ein Grund, der dabei öfters vorgebracht wird, ist der, daß sie mit seiner Art, seinem ganzen Geiste nicht in Einklang stünden. Und zwar soll sich dieses Mißverhältnis sowohl im Gedankengehalt als auch in der Darstellungsweise als auch in der äußeren Form kundgeben. Diese Aufstellungen auf ihre Wahrheit zu untersuchen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

I.

Nach einigen Schriftauslegern ist zunächst der *Inhalt* der Klagegesänge dem Gedankenkreis des Propheten nicht entsprechend.

1. *H. Gunkel* meint, die in ihnen herrschende religiöse Anschauung sei eines Jeremias unwürdig.

Er schreibt: „Jeremia, dem schon die Überschrift der LXX und der Talmud diese Lieder zuschreiben, ist der Verfasser nicht. Vielmehr sprechen diese Gedichte die Stimmung volkstümlicher Kreise aus, die in ihrer früheren Hoffnung aufs grausamste enttäuscht, durch die Katastrophe völlig zerschlagen waren. Ganz anders der gewaltige Prophet, dessen wunderbarer Glaubensmut sich jetzt gerade zur höchsten Höhe erhoben hat. Man erniedrigt also Jeremia, wenn man ihm solche, tief unter ihm stehende Gedichte zuschreibt.“¹⁾

Gewiß bringen unsere Lieder vielfach die Stimmung volkstümlicher Kreise zum Ausdruck, so z. B. in den erregten Einwüfen, die 3, 34—38 erhoben werden, in den beweglichen Klagen, die 3, 43—47 zum Ausdruck kom-

¹⁾ *Fr. M. Schiele* und *L. Zscharnack*, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1909—1913, III, 1503 f.